



B E R I C H T

Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar
Eigenbetrieb der Stadt Rottenburg am Neckar
Marktplatz 24
72108 Rottenburg am Neckar



B E R I C H T

Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar
Eigenbetrieb der Stadt Rottenburg am Neckar
Marktplatz 24
72108 Rottenburg am Neckar

J A H R E S A B S C H L U S S

zum 31. Dezember 2020

Wirtschaft Tourismus Gastronomie
Rottenburg am Neckar - Eigenbetrieb
der Stadt Rottenburg am Neckar
Marktplatz 24
72108 Rottenburg am Neckar

BILANZ zum 31. Dezember 2020

Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar - Eigenbetrieb der Stadt Rottenburg am Neckar Rottenburg am Neckar

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5.782,00	0,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		55.354,00	49.523,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. fertige Erzeugnisse und Waren		21.326,84	12.148,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.056,13		15.042,43
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.518,39		13.916,56
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>14.550,59</u>	22.125,11	6.711,78
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		380.511,89	401.625,03
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	1.200,00
		485.099,84	500.167,68

BILANZ zum 31. Dezember 2020

**Wirtschaft Tourismus Gastronomie
Rottenburg am Neckar - Eigenbetrieb
der Stadt Rottenburg am Neckar
Rottenburg am Neckar**

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		5.000,00	5.000,00
II. Kapitalrücklage		2.384.329,16	1.764.329,16
III. Verlustvortrag		1.716.928,76-	1.217.601,78-
IV. Jahresfehlbetrag		629.984,82-	499.326,98-
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		12.424,00	17.641,00
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		65.309,00	55.368,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.400,22		108.468,83
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	56.620,99		0,00
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>295.930,05</u>	364.951,26	266.289,45
		485.099,84	500.167,68

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar - Eigenbetrieb der Stadt Rottenburg am Neckar Rottenburg am Neckar

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		74.574,06	156.720,93
2. sonstige betriebliche Erträge		423,98	3.297,92
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.461,22		27.200,83
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>91.303,32</u>	94.764,54	<u>179.348,40</u>
			206.549,23
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	234.431,23		218.285,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>66.046,87</u>	300.478,10	<u>60.264,85</u>
			278.549,85
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		17.329,41	5.933,26
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		159.907,10	168.319,76
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6,13	6,27
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>132.509,84</u>	<u>0,00</u>
9. Ergebnis nach Steuern		<u>629.984,82-</u>	<u>499.326,98-</u>
10. Jahresfehlbetrag		<u>629.984,82</u>	<u>499.326,98</u>

**Wirtschaft Tourismus Gastronomie
Rottenburg am Neckar - Eigenbetrieb
der Stadt Rottenburg am Neckar**

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- I. Bilanzierungsmethoden
- II. Bewertungsmethoden

C. Angaben zu Bilanzposten

- I. Verbindlichkeitspiegel
- II. Rückstellungen
- III. Haftungsverhältnisse

D. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

- I. Ertragsteuerbelastung
- II. Ergebnisverwendung

E. Sonstige Angaben

- I. Anzahl der Arbeitnehmer
- II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen
- III. Geschäftsführungsorgane

**Wirtschaft Tourismus Gastronomie
Rottenburg am Neckar - Eigenbetrieb
der Stadt Rottenburg am Neckar**

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

- 1) Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Bestimmungen der §§ 266 und 275 HGB. Die Bilanz ist in Kontoform, die Gewinn- und Verlustrechnung in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.
- 2) Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet.
- 3) Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sind in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend gegliedert.
- 4) Dem Anlagevermögen sind nur Gegenstände zugeordnet, die dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen geeignet und bestimmt sind.
- 5) Im Berichtsjahr wurde erstmals die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rottenburg als Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. In den Vorjahren waren diese Beträge in den Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten. Zusätzliche Angaben wegen der Nichtvergleichbarkeit einzelner Posten des Jahresabschlusses mit denen des Vorjahres sind nicht notwendig.
- 6) Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

I. Bilanzierungsmethoden

- 1) Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**Wirtschaft Tourismus Gastronomie
Rottenburg am Neckar - Eigenbetrieb
der Stadt Rottenburg am Neckar**

- 2) Die Bilanzierungsverbote nach § 248 Abs. 1 und § 248 Abs. 2 HGB wurden beachtet.
- 3) Rückstellungen sind nur im Rahmen des § 249 Abs. 1 HGB gebildet. Die Auflösung der Rückstellungen erfolgte nach bestimmungsgemäßem Verbrauch.
- 4) Rechnungsabgrenzungsposten wurden nur im Rahmen der Bestimmungen des § 250 HGB gebildet.
- 5) Die auf den Jahresabschluss angewandten Ansatzmethoden sind beibehalten worden (§ 246 Abs. 3 Satz 1 HGB).
- 6) Soweit Haftungsverhältnisse i. S. d. § 251 HGB bestehen, sind diese gemäß § 268 Abs. 7 HGB im Anhang angegeben.

II. Bewertungsmethoden

- 1) Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres überein.
- 2) Die angewandten Bewertungsmethoden orientieren sich grundsätzlich an den handelsrechtlichen Bestimmungen. Soweit zulässig wurden steuerrechtliche Regelungen mitberücksichtigt.
- 3) Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen. Dem stehen weder tatsächliche noch rechtliche Gründe entgegen.
- 4) Die Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln bewertet worden. Es ist vorsichtig bewertet worden. Namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

**Wirtschaft Tourismus Gastronomie
Rottenburg am Neckar - Eigenbetrieb
der Stadt Rottenburg am Neckar**

- 5) Gewinne wurden nur berücksichtigt, soweit diese am Abschlussstichtag realisiert waren. Aufwendungen und Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss erfasst.
- 6) Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Bei der Bemessung der planmäßigen Abschreibungen wurde von der voraussichtlichen Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsverhältnisse ausgegangen. Es wurde ausschließlich von der linearen Abschreibungsmethode mit Sätzen zwischen 10 % und 33,33 % Gebrauch gemacht. Die Abschreibungen des Geschäftsjahres belaufen sich auf 22.546,41 EUR. Im Berichtsjahr wurden geringwertigen Vermögensgegenstände im Einzelwert bis 800 EUR in einem Gesamtbetrag von 7.130,73 EUR angeschafft.
- 7) Die Vorräte wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte unter Beachtung der Vorschrift des § 255 HGB. Etwaig notwendige Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 HGB sind erfolgt.
- 8) Die Leistungsforderungen sind grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt.
- 9) Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt.
- 10) Die Stadt Rottenburg und das Landratsamt haben für aktivierte Investitionen der Premium Wanderwege Zuschüsse gewährt, die als Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen ausgewiesen und entsprechend der Abschreibung der aktivierten Vermögensgegenstände aufgelöst werden.
- 11) Die sonstigen Rückstellungen wurden nach üblicher kaufmännischer Schätzung ermittelt und sind mit den voraussichtlichen Erfüllungsbeträgen bewertet.
- 12) Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Wirtschaft Tourismus Gastronomie
Rottenburg am Neckar - Eigenbetrieb
der Stadt Rottenburg am Neckar****C. Angaben zu Bilanzposten****I. Verbindlichkeitspiegel**

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestanden am Bilanzstichtag nicht. Sicherungsrechte am Gesellschaftsvermögen zu Gunsten Dritter sind nicht bestellt.

II. Rückstellungen

Am Bilanzstichtag setzen sich die sonstigen Rückstellungen wie folgt zusammen:

Abschlusskosten	4.000 EUR
Überstunden- und Urlaubsabgeltung	22.840 EUR
Ausstehende Rechnungen	2.500 EUR
Kulanzeinlösung Geschenkschecks	24.008 EUR
Aufbewahrungskosten	11.961 EUR
<u>Zusammen:</u>	<u>65.309 EUR</u>

III. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 251 HGB bestanden am Bilanzstichtag nicht.

D. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**I. Ertragsteuerbelastung**

Das Jahresergebnis weist einen Jahresfehlbetrag von 629.984,82EUR aus. Daher ist kein Ertragsteueraufwand entstanden.

**Wirtschaft Tourismus Gastronomie
Rottenburg am Neckar - Eigenbetrieb
der Stadt Rottenburg am Neckar**

II. Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag wurde durch Zuschüsse der Stadt Rottenburg am Neckar gedeckt. Diese Zuschüsse wurden in die Kapitalrücklage eingestellt.

E. Sonstige Angaben

I. Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt waren folgende Mitarbeiter beschäftigt:

- 1,0 Betriebsleiter
- 1,8 Vollzeit-Angestellte
- 6,0 Teilzeit-Angestellte
- 1,0 Auszubildende bzw. Studenten

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

- 1) Die Geschäftsräume sind im Rahmen eines langjährigen Mietvertrages der Gesellschaft überlassen. Die jährlichen Verpflichtungen hieraus belaufen sich zurzeit auf rund 16.910 EUR.
- 2) Sonstige langfristige Verpflichtungen bestanden am Bilanzstichtag nicht.

III. Geschäftsführungsorgane

- 1) Als Betriebsleiterin war Frau Christina Gsell bestellt.
- 2) Der Besetzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs ist dem Lagebericht zu entnehmen.

UNTERZEICHNUNG des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

**Wirtschaft Tourismus Gastronomie
Rottenburg am Neckar - Eigenbetrieb
der Stadt Rottenburg am Neckar**

Die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020, der mit einer Bilanzsumme von 485.099,84 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 629.984,82 EUR abschloss, wird hiermit versichert.

Rottenburg am Neckar, 22. Juni 2021

Christina Gsell
Betriebsleiterin

BESCHEINIGUNG zum Jahresabschluss zum 31.12.2020

**Wirtschaft Tourismus Gastronomie
Rottenburg am Neckar - Eigenbetrieb
der Stadt Rottenburg am Neckar**

Wir erteilen dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 485.099,84 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 629.984,82 EUR der **Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar – Eigenbetrieb der Stadt Rottenburg am Neckar** folgende

Bescheinigung über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar – Eigenbetrieb der Stadt Rottenburg am Neckar für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (Institut der Wirtschaftsprüfer IDW S7) sowie der Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater (Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer vom 13.04.2010) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Rottenburg am Neckar, 22. Juni 2021

Auren KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Marion Trieß
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin



Michael J. Schulz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

JAHRESABSCHLUSS 2020

Lagebericht



**WIRTSCHAFT TOURISMUS
GASTRONOMIE
ROTTENBURG AM NECKAR**

A. Überblick über den Geschäftsverlauf

1. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

a) Allgemein

Das Jahr 2020, das sechste Geschäftsjahr des Eigenbetriebes, stand erneut im Zeichen der Weiterentwicklung des Eigenbetriebes Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar und wurde stark beeinflusst durch die Corona-Pandemie. Aufgrund der finanziellen Bezuschussung des Eigenbetriebs im Jahr 2020 durch die Stadt Rottenburg am Neckar konnten die Auswirkungen der Corona-Krise abgefangen werden.

Der Geschäftsbetrieb wird weiterhin in den bisher von der Stadt Rottenburg am Neckar angemieteten Räumlichkeiten im Marktplatz 24 in Rottenburg am Neckar fortgeführt. Zudem wird eine Außenstelle der WTG am Bahnhof Rottenburg, Poststraße 14 als sogenannter WTG Infopunkt vorbereitet.

Tätigkeiten der WTG sind der Betrieb der Tourist-Information und die Bereiche Tourismusförderung, Veranstaltungsmanagement, Stadtmarketing und Citymanagement.

b) Betrauungsakt

Grundlage der betrieblichen Tätigkeit ist die Betriebssatzung vom 22. Juli 2014 mit Änderung vom 27. Juli 2017 und 9. Juli 2019. Zudem beschloss der Gemeinderat am 1. Dezember 2015 einen Betrauungsakt für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) durch die WTG. Für dessen Umsetzung hat der Oberbürgermeister eine entsprechende Weisung an die Betriebsleiterin erteilt.

Paragraf 2 Absatz 1 des Betrauungsaktes regelt die der WTG übertragenen Aufgaben (DAWI):

(1) Die oben genannte betraute Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse besteht in der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung im Stadtgebiet und umfasst insbesondere folgende Einzelpflichten des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie: Der Eigenbetrieb erfüllt nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechts sowie ortsrechtlicher Regelungen die Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft bei Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Stadt in den Bereichen Wohnen, Leben, Arbeit und Freizeit (Aufgabe). Dazu gehören insbesondere:

- 1. Die Unterstützung bei der Betreuung der in der Stadt ansässigen Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe.*
- 2. Die Unterstützung der Stadt bei der Akquirierung von ansiedlungswilligen Betrieben.*
- 3. Werbemaßnahmen für die Stadt und den Handel.*
- 4. Kaufhaus Innenstadt Rottenburg am Neckar (KIR).*
- 5. Verkauf von Geschenkschecks.*
- 6. Betrieb der Tourist-Information und Erarbeitung von Tourismuskonzepten sowie zielgruppenorientierten Angeboten sowie deren Umsetzung.*
- 7. Die Organisation von Messen, Verbraucherschauen, Märkten (nicht Wochen- und Jahrmärkte) und sonstigen, den Zielen der Gesellschaft förderlichen Veranstaltungen und Ausstellungen.*
- 8. Ticket-Verkauf.*

Die WTG ist ausschließlich mit den oben aufgeführten DAWI-Tätigkeiten befasst. Der Nachweis hierzu geht aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung hervor.

2. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr

Wesentliche Entwicklungen 2020 waren:

- Anpassung des Geschäftsbetriebs an die Corona-Pandemie
- Unterstützung von Einzelhändlern, Gastronomen und sonstigen Firmen bei Fragen und Anliegen zur Corona-Situation per Email, telefonisch, persönlich und per Brief
- Schließung der WTG Tourist-Information am Marktplatz, stufenweise Öffnung und Verkauf durch ein Info-Fenster
- Initiierung und Konzeptionierung sowie stetige Weiterentwicklung und Etablierung der Rottenburger Lokalhelden inklusive Heldenstand, Heldenbox und weiteren Aktionen
- Organisation von Aktionen zur Unterstützung der Innenstadtbetriebe gemeinsam mit dem RoMärkle e. V. wie die Einführung der RoMärkle-Unterstützungswährung
- Organisation von Aktionen zur Unterstützung der Künstler und Kulturschaffenden wie die Aktion Couch und Kultur inklusive Adventskalender
- Organisation von Aktionen zur Unterstützung der Innenstadtbetriebe gemeinsam mit dem Handels- und Gewerbeverein 1856 Rottenburg am Neckar e. V. (hgv) wie das EuRo-Sparbuch
- Organisation von regionaler Woche (anstelle des Goldenen Oktobers) und Unterstützung beim Sommernachtraum durch die WTG
- Stetige Abstimmung mit Vertretern von hgv und Innenstadtakeuren
- Personelle Unterstützung von Corona-Kontrollen, Schnelltest-Zentren, Schulungen etc. aufgrund der Schließung der WTG
- Kartenrückabwicklungen von Vorverkaufstickets und Stadtführungen
- Eröffnung des Walderlebniswegs im Stadtwald Rammert
- Neukonzeptionierung des Kindererlebensplans Rottenburg und Malvorlagen für Kinder
- Messebeteiligung Tourismusmesse CMT in Stuttgart
- Pflege der Wanderwege und Rezertifizierung des Premium-Spazierwanderwegs „Wurmlinger Kapellenwege“
- Begleitung der DTV-Klassifizierung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Privatzimmern im Gebiet des Neckar-Erlebnis-Tal e. V.
- Projekte mit dem „Kaufhaus Innenstadt Rottenburg“ zur Verschönerung und Attraktivitätssteigerung des Innenstadts, u. a. geschmückte Weihnachtsbäume in der Innenstadt, einheitliche Bepflanzung von Blumenkübeln
- Die Sondernutzung wurde 2020 aufgrund der Corona-Situation nicht erhoben, sodass die KIR-Aktionen komplett durch das WTG-Budget finanziert wurden

B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebes

1. Finanz- und Vermögenslage

Der Kassenbestand einschließlich der Guthaben bei Kreditinstituten betrug zum 31.12.2020 insgesamt 380.511,89 EUR. Die WTG verfügt über ein Stammkapital von 5.000 EUR.

Der Saldo aus den Zuschüssen der Stadt Rottenburg (620.000 EUR) und dem Jahresfehlbetrag (629.984,82 EUR) beträgt 9.984,82 EUR. Dieser Saldo wird bei der Zuschusszahlung 2021 berücksichtigt und zusätzlich abgerufen.

Die Rückstellungen betragen 65.309,00 EUR und bestehen im Wesentlichen aus Rückstellungen für Personalkosten sowie aus Rückstellungen, die für Kulanz eingelöst wurden.

2. Ertragslage

Die Umsatzerlöse betragen 74.574,06 EUR. Der Materialaufwand (Waren und bezogene Leistungen) belaufen sich auf 94.764,54 EUR.

- Die Umsatzerlöse 2020 betragen lediglich 47,6% im Vergleich zum Vorjahr.
- Umsatzerlöse durch den Verkauf am Counter verringerten sich auf 13.393,95 EUR von 19.851,62 EUR im Vorjahr.
- Goldener Oktober und Nikolausmarkt konnten in 2020 nicht wie geplant stattfinden. Alternative Formate verursachten deutlich weniger Kosten (2.514,58 EUR), jedoch auch deutlich geringere Erlöse (4.095,39 EUR).
- Am Wohnmobilstellplatz konnten durch die Sperrungen deutlich weniger Einnahmen für Strom und Wasser sowie Parkgebühren generiert werden.
- Da Unterkunftsverzeichnis und Online-Eintragungen für Gastgeber und Gastronomen für 2020 und 2021 zusammen erstellt wurden, lagen die Erlöse hierfür deutlich über dem Vorjahr, allerdings sind dafür in 2021 keine größeren Erlöse zu erwarten.
- Die Vermietung von Bannerträgern fand in sehr reduzierter Form statt, daher liegen die Erlöse weit unter den Vorjahren (2020: 2.280,81 EUR; 2019: 10.051,19 EUR)
- Da der Großteil an Stadtführungen abgesagt werden musste, liegen auch hier die Erlöse unter 50% im Vergleich zum Vorjahr.
- Die Erlöse durch Ticketprovisionen sind drastisch eingebrochen und liegen mit 3.018,24 EUR im Vorjahresvergleich zu 22.286,11 EUR deutlich unter dem üblichen Niveau.
- Durch die Integration der EDV-Infrastruktur in die Stadtverwaltung und die Ausstattung der WTG am Marktplatz mit neuen Arbeitsplätzen stiegen die Kosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Bürobedarf.
- Durch die Vorbereitung zur Eröffnung des WTG Infopunkts im Bahnhof beinhaltet der Jahresabschluss 2020 bereits Architektenleistungen in Höhe von 3.180,45 EUR sowie Teile der Betriebs- und Geschäftsausstattung und EDV-Infrastruktur.
- Aufgrund der fehlenden Erträge wurden die Ausgaben im Bereich des Wareneingangs, der touristischen Printprodukte und Verzeichnisse, der Pflege von Werbemedien sowie des City Managements auf das notwendige Minimum reduziert.
- Zur Unterstützung der Innenstadtbetriebe wurden diverse Aktionen initiiert, welche u. a. im Konto 3105 WTG-Aktionen sowie im Konto 0025 Immaterielle Werte und Rechte vorzufinden sind.
- Der Neckar-Erlebnis-Tal e. V. wurde zur Realisierung der Projekte aufgrund des Umstrukturierungsprozesses, insbesondere den neuen Messestand für die Reisemesse CMT in Stuttgart mit 21.000 EUR bezuschusst.
- Der hgv konnte aufgrund der Corona-Situation keine Veranstaltungen durchführen und verzichtete daher auf den Zuschuss in Höhe von 15.000 EUR durch die WTG.
- Aufgrund einer Betriebsprüfung war eine Nachzahlung an Kapitalertragsteuer in Höhe von 132.509,84 EUR fällig, welche durch einen einmaligen städtischen Sonderzuschuss in Höhe von 130.000 EUR beglichen werden konnte.

3. Finanzierung

Der Eigenbetrieb WTG erhielt von der Stadt Rottenburg am Neckar einen Zuschuss zur Erfüllung der Tätigkeiten in Höhe von 620.000 EUR.

Im Wirtschaftsplan der WTG 2020 war ein Zuschuss in Höhe von 500.000 EUR geplant. 130.000 EUR wurden als Sonderzuschuss im laufenden Jahr vom Gemeinderat bewilligt aufgrund der Nachzahlung von Kapitalertragsteuer. Hinsichtlich dieser Steuerfestsetzung ist ein Rechtsbehelf anhängig, gestützt auf ein beim Bundesfinanzhof anhängiges Verfahren.

In 2020 wurden 10.000 EUR weniger als der beantragte Zuschuss abgerufen, um einen kleinen Beitrag zu den städtischen Sparmaßnahmen aufgrund der Corona-Situation beitragen zu können.

4. Personalbericht

Die Personalaufwendungen betrugen 300.478,10 EUR. Davon entfallen 66.046,87 EUR auf soziale Abgaben und Aufwendungen sowie Mittel für die Altersvorsorge. Die Mitarbeiter sind städtische Angestellte und werden nach TVöD bezahlt.

Die Stelle der Betriebsleitung, der Mitarbeiterin WTG-Veranstaltungen und der Mitarbeiterin Citymanagement und Tourismus war ganzjährig besetzt. Die Stelle der Mitarbeiterin für Stadtmarketing wurde im 2. Quartal neu besetzt. Durch die Übernahme der Organisation des Neckarfests und der nahenden Eröffnung des WTG Infopunkts erfolgte eine Neuverteilung der Aufgabengebiete. Zudem konnte eine neue Stelle für den Bereich Digitales und Tourist-Information für den Infopunkt im Bahnhof geschaffen werden, welche ab 2021 besetzt wurde.

In der Tourist-Information waren vier Teilzeitkräfte beschäftigt. Neben der Beratungstätigkeit in der Tourist-Information haben alle Beschäftigten spezifische Aufgaben im Back-Office. Ein weiterer Teilzeitbeschäftigter kümmert sich um die Marktorganisation, den Wohnmobilhafen und erledigt diverse Tätigkeiten in der WTG.

Seit September 2019 bildet die WTG wieder eine Auszubildende im Bereich Kauffrau für Büromanagement mit den Vertiefungen Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement sowie Marketing und Vertrieb in Kooperation mit der Stadtwerke Rottenburg GmbH aus.

C. Ausblick

Im Wirtschaftsplan 2021 sind Ausgaben für die Organisation des Neckarfests vorgesehen, welches die WTG im Jahr 2020 erstmalig organisiert hätte. Die Entscheidung zur Übertragung des Neckarfests in die Aufgabenbereiche der WTG erfolgte Anfang 2020.

Im Jahr 2021 wird die Außenstelle der WTG, der WTG-Infopunkt im modernisierten Bahnhof Rottenburg fertiggestellt. Die WTG hat neben dem Infopunkt auch die öffentlichen Toiletten und das neue Fahrradparkhaus am Bahnhof Rottenburg gemietet.

Aufgrund der Corona-bedingten Auswirkungen auf die WTG, aber auch auf Einzelhandel, Gastronomie, touristische Einrichtungen und diverse weitere Branchen hat die WTG gemeinsam mit der Rottenburger Eventfirma ATM Corporate Events GmbH die „Rottenburger Lokalhelden“ ins Leben gerufen. Zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen gemeinsam mit der

Stadtverwaltung Rottenburg, dem Handels- und Gewerbeverein Rottenburg 1856 e. V. sowie weiteren Akteuren folgen.

Die Veranstaltungen in 2021 werden anhand der aktuell gültigen Corona-Verordnungen geplant und durchgeführt. Die Unterstützung der Innenstadt ist wichtiger denn je. Die Bedeutung einer professionellen Stadtmarketingorganisation wächst rasant.

Im Bereich Citymanagement wird weiterhin die Akquise und Betreuung von ansiedlungswilligen Unternehmen sowie die Unterstützung bei der Digitalisierung des Einzelhandels forciert.

Der Handels- und Gewerbeverein (hgv) wird finanziell und personell bei Projekten unterstützt, insbesondere im Bereich Veranstaltungen.

Im Jahr 2021 ist die Digitalisierung des Rottenburger Geschenkschecks vorgesehen.

Aufgrund der Corona-Situation ist es wichtiger denn je, dass die Partner der WTG (Gastronomen, Gastgeber, Einzelhändler, etc.) einen zentralen Ansprechpartner haben, der bei Projekten unterstützt – finanziell und personell, durch Kooperationen und gemeinsame Aktionen. Daher ist es unumgänglich, dass die WTG mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet ist, denn eine belebte Innenstadt und gesunde Unternehmen sind von allgemeinem Interesse. Die Umsetzung von Projekten hängt weiterhin stark von der Höhe der Zuschüsse der Stadt Rottenburg am Neckar ab.

D. Sonstige Angaben

1. Risikomanagement

Durch ein monatliches Planungs- und Berichtswesen wird sichergestellt, dass die Betriebsleitung den Oberbürgermeister zeitnah über mögliche Risiken informieren kann.

Die sehr stark von Einzelprojekten besonders zwischen Oktober und Januar abhängige Kostensituation macht eine genaue Planung des Geschäftsergebnisses nicht möglich.

2. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Die Eröffnung der Außenstelle am Bahnhof, den WTG Infopunkt, wird einen wesentlichen personellen und finanziellen Aufwand beanspruchen. Zudem wird die Corona-Situation weiter in die Jahre 2021 und Folgende hineinwirken.

Rottenburg am Neckar im Juni 2021



Christina Gsell
Betriebsleiterin WTG

Ergänzende Angaben

Zusammensetzung der Organe

Betriebsleitung

Christina Gsell

Mitglieder des Betriebsausschusses

Vorsitzender

Oberbürgermeister Stephan Neher

Stellvertreter: Erster Bürgermeister Thomas Weigel

Ordentliche Mitglieder

Stadträtin	Gabriele Hagner
Stadträtin	Diana Arnold
Stadträtin	Erika Piscart
Stadträtin	Luca Emma Beck
Stadträtin	Gabriele Mauthe
Stadtrat	Jörg Bischof
Stadtrat	Jörn Heumesser

Sachkundige Einwohner

Hans-Joachim Bleier
Jochen Friedrich
Volker Schmid
Volker Tresp
Ulrich Meergans
Dieter Zeiher
Tobias Raidt (Stellvertreter)

Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind ehrenamtlich tätig, erhalten aber ein Sitzungsgeld, welches im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages der Stadt Rottenburg am Neckar auf die WTG umgelegt wird.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.